



Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

---

An die  
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)  
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287

Fax: +49 30 18615 506287

E-Mail: [doris.bou-fadel@bmwi.bund.de](mailto:doris.bou-fadel@bmwi.bund.de)

Internet: [www.agsvb.de](http://www.agsvb.de)

AZ.: 2-01.1

Berlin, 13. Januar 2010

## Rundschreiben 1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hörbehinderte und gehörlose Menschen haben nach [§ 17 Abs. 2 SGB I](#) das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch **bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache** zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger (bei Arztbesuchen z.B. die gesetzlichen Krankenkassen) sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten (z.B. für einen Gebärdensprachdolmetscher) zu tragen.

Hörbehinderte und gehörlose Menschen, die Anspruch auf Beihilfe haben (Beamtinnen und Beamte), konnten sich bislang – anders als gesetzlich Krankenversicherte – nicht auf eine entsprechende Regelung in der Bundesbeihilfeverordnung berufen.

Unsere Arbeitsgemeinschaft hatte sich daher dafür eingesetzt, dass auch bei gehörlosen Beihilfeberechtigten die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher beim Arztbesuch im notwendigen Umfang von der Beihilfe übernommen werden sollten.

Mit der **Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung**, die im [BGBl I Nr. 80 vom 23.12.2009](#) veröffentlicht wurde und am 24.12.2009 in Kraft getreten ist, konnte eine Verbesserung erreicht werden. Nunmehr haben gehörlose, hochgradig schwerhörige und ertaubte Personen einen Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Kommunikationshilfe (wie Gebärdensprachdolmetscher). § 45 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeihilfeverordnung lautet:

„(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

...

3. Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder ertaubte Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige soweit die Kommunikationshilfen für den Erfolg beihilfefähiger Leistungen zur Kommunikation Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger mit den Leistungserbringern im Einzelfall, insbesondere wegen der Komplexität der Kommunikation, erforderlich ist und im Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestünde.

...“

Die Beihilfefähigkeit beschränkt sich jedoch auch dann auf den individuellen Bemessungssatz, wenn die ergänzende (private) Krankenversicherung Leistungen für Kommunikationshilfen nicht gewährt. Weitere Einzelheiten – auch zu den anderen Änderungen der Beihilfeverordnung - können Sie der **Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen** entnehmen, die demnächst im Gemeinsamen Ministerialblatt des BMI veröffentlicht wird. Nachfolgend ein Auszug zu der Neuregelung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeihilfeverordnung:

„45.3. Zu Nummer 3

45.3.1 Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Anspruch auf eine Kommunikationshilfe im Verwaltungsverfahren. Als Kommunikationshilfe kommen Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen, Schriftdolmetscher oder andere nach der Kommunikationshilfeverordnung zugelassene Hilfen in Betracht. Als beihilfefähig anzuerkennen sind die nachgewiesenen Aufwendungen der oder des Beihilfeberechtigten bis zur Höhe der im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Sätze (derzeit 55 € pro Stunde für Dolmetsche-

...

rinnen und Dolmetscher, § 9 Absatz 3 JVEG); entschädigt werden die Einsatzzeit zuzüglich erforderlicher Reisezeiten (§ 8 Absatz 2 JVEG) und erforderliche Fahrtkosten (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 JVEG) der Kommunikationshilfe. Die Beihilfefähigkeit beschränkt sich auch dann auf den individuellen Bemessungssatz, wenn die ergänzende Krankenversicherung Leistungen für Kommunikationshilfen nicht gewährt. Anders als im Verwaltungsverfahren ist die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe z. B. beim Arztbesuch immer eine Sache der oder des Beihilfeberechtigten oder der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer